

Artikel 1 Anwendbarkeit

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung United Sales Division Fabrics abgegebenen Angebote und Offerten, für alle von ihr abgeschlossenen Verträge und für alle sich daraus ergebenden Verträge. United Sales Division Fabrics, die diese Bedingungen verwendet, wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Die Gegenpartei wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

Artikel 2 Angebote und Preise

2.1 Alle Angebote sind freibleibend.

2.2 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung, so kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird sie seinem Angebot zugrunde legen.

2.3 Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und Verpackung. Alle Preise werden bei Bestellung berechnet, spätestens 6 Wochen nach dem Angebotsdatum.

2.4 Die Kosten für die effiziente Verpackung und den Versand werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 3 Geistiges Eigentum

3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm erstellten Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software und dergleichen.

3.2 Die Rechte an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob der Auftraggeber für die Erstellung dieser Daten eine Vergütung erhalten hat. Diese Daten dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 €. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

3.3 Der Auftraggeber muss die ihm im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zur Verfügung gestellten Daten auf erstes Anfordern innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

Artikel 4 Beratungen und erteilte Information

4.1 Der Auftraggeber kann aus den vom Auftragnehmer erhaltenen Beratungen und Auskünften keine Rechte ableiten, wenn diese nicht auftragsbezogen sind.

4.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

4.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verwendung von Beratungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen ergeben, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5 Lieferzeit, Ausführung der Arbeiten

5.1 Die Liefer- und/oder Ausführungsfrist wird vom Auftragnehmer annähernd angegeben.

5.2 Bei der Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.

5.3 Die Lieferfrist bzw. der Ausführungszeitraum beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt wurde, alle erforderlichen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages erfüllt sind.

5.4 a. Liegen andere Umstände vor, als die, die dem Auftragnehmer bei der Festlegung der Lieferfrist und/oder des Ausführungszeitraums bekannt waren, kann er die Lieferfrist und/oder den Ausführungszeitraum um die Zeit verlängern, die er unter diesen Umständen zur Erfüllung des Auftrags benötigt. Dies gilt auch für Verzögerungen oder

Unregelmäßigkeiten bei der Belieferung des Auftragnehmers durch Zulieferer. Können die Arbeiten nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers eingepasst werden, so werden sie ausgeführt, sobald der Zeitplan dies zulässt.

B. Wenn es sich um Mehrarbeit handelt, wird die Lieferfrist und/oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die der Lieferant benötigt, die hierfür benötigten Materialien und Teile zu liefern (oder liefern zu lassen) und die Mehrarbeit auszuführen. Wenn die Mehrarbeit nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald es sein Zeitplan erlaubt. Aus den im Angebot des Auftragnehmers beschriebenen Lieferungen und Leistungen können keine Rechte auf Mehrarbeit abgeleitet werden, unabhängig davon, wie eng die gewünschten zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen mit den im Angebot genannten zusammenhängen.

C. Bei einer Aussetzung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer verlängert sich die Liefer- und/oder die Ausführungsfrist um die Dauer der Aussetzung. Kann die Fortsetzung der Arbeiten nicht in den Zeitplan des Auftragnehmers eingepasst werden, so werden die Arbeiten ausgeführt, sobald es sein Zeitplan erlaubt.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten zu bezahlen, die dem Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferfrist und/oder des Ausführungszeitraums im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels entstehen.

5.6 Eine Überschreitung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist berechtigt in keinem Fall zu Schadensersatz oder Vertragsauflösung.

Artikel 6: Versand und Risiko

6.1 Das Risiko der Sache geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sache das Werk bzw. Lager des Auftragnehmers verlässt.

6.2 Alle zu liefernden Sachen werden vom Auftragnehmer auf Kosten und Risiko des Auftraggebers versandt und transportiert. Die Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Artikel 7 Preisänderung, Auftragsänderung

7.1 Der Auftragnehmer kann eine Erhöhung der kostenbestimmenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss eingetreten ist, an den Auftraggeber weitergeben. Dies gilt unter anderem für Erhöhungen von Steuern, externen Lieferantenpreisen, Wechselkursen, Rohstoffen, Frachtkosten, Löhne und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzölle, Abgaben und andere Gebühren.

7.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, mehr Arbeiten als vereinbart auszuführen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wenn diese Arbeiten im Interesse des Auftraggebers und/oder der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags liegen.

Artikel 8 Höhere Gewalt

8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber gehindert wird.

8.2 Als höhere Gewalt gelten u. a. der Umstand, dass Zulieferer, Unterauftragnehmer des Auftragnehmers oder vom Auftragnehmer beauftragte Spediteure ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Witterungseinflüsse, Erdbeben, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen oder Rohstoffen und Materialien, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.

8.3 Der Auftragnehmer ist nicht mehr zur Aussetzung berechtigt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit der Leistung länger als 12 Monate gedauert hat. Nach Ablauf dieser Frist können der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde.

8.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für den noch nicht erfüllten Teil der Verpflichtungen zu kündigen.

8.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die sie infolge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

Artikel 9 Pflicht Beschwerdeführung

9.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von acht Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim

Auftragnehmer reklamiert hat. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferten Sachen oder Dienstleistungen genehmigt hat.

9.2 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich eine Reklamation über die Höhe der Rechnung zukommen lassen, andernfalls verliert er alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist 30 Tage überschreitet, muss der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum schriftlich reklamiert haben.

Artikel 10 Haftung

10.1 Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

10.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf einen Betrag begrenzt, der dem Nettorechnungswert der gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen oder, falls dieser höher ist, dem Betrag entspricht, gegen den der Auftragnehmer versichert ist.

10.3 Wenn sich der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, nicht auf die Beschränkung in Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz auf maximal 15 % des gesamten Auftragspreises (ohne Umsatzsteuer) beschränkt. Besteht der Vertrag aus Teil- oder Teillieferungen, so ist die Verpflichtung zum Schadenersatz auf maximal 15 % (ohne Ust.) des Auftragspreises der betreffenden Teil- oder Teillieferung begrenzt.

10.4 Nicht erstattungsfähig sind Folgeschäden. Zu den Folgeschäden gehören unter anderem Stillstandsschäden, Produktionsausfälle, Gewinneinbußen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten.

10.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Material, das vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag geliefert wurde.

10.6 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die sich aus einem Fehler in einem vom Auftraggeber an einen Dritten gelieferten Produkt ergeben, das aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand oder teilweise aus diesen bestand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Rechtverteidigung.

Artikel 11 Nicht abgenommene Sachen

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sache(n), die Gegenstand des Vertrages sind, am vereinbarten Ort abzunehmen.

11.2 Der Auftraggeber wird alle ihm zumutbare Mitwirkung leisten, damit der Auftragnehmer liefern kann.

11.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert.

Artikel 12 Zahlung, Verrechnung, Zinsen

12.1 Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Der Zahlungszeitraum ist eine Frist.

12.3 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen oder auszusetzen, ist ausgeschlossen.

12.4 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich Zinsen. Der Zinssatz beträgt mindestens 8 % p.a., in jedem Fall aber den gesetzlichen Zinssatz, je nachdem, welcher Satz höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil eines Monats als voller Monat betrachtet.

12.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen.

12.6 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.

Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Hauptbetrag einschließlich Zinsen): für die ersten 3.000 € 10 %, für den übersteigenden Betrag bis 6.000 € 9 %, für den übersteigenden Betrag bis 15.000 € 8 %, für den übersteigenden Betrag bis 60.000 € 5 % und für den übersteigenden Betrag ab 60.000 € 3 %. Die tatsächlich

angefallenen außergerichtlichen Kosten sind zu begleichen, wenn sie höher sind als aus der obigen Berechnung hervorgeht.

12.7 Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber ihm aufgrund des Vertrags schuldet oder schulden wird, sofort fällig und zahlbar, wenn:

- a. eine Zahlungsfrist versäumt wurde;
- b. der Konkurs oder die Zahlungseinstellung des Auftraggebers beantragt wurde;
- c. eine Pfändung von Sachen oder Forderungen des Auftraggebers erfolgt;
- d. der Auftraggeber (das Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird;
- e. der Auftraggeber (natürliche Person) die Zulassung zur gesetzlichen Umschuldung beantragt, wird unter Vormundschaft gestellt oder verstorben ist.

Artikel 13 Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

13.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Aufforderung des Auftragnehmers eine nach dessen Ermessen ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dem nicht fristgerecht nach, gerät er sofort in Verzug. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.

13.2 Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber noch nicht alle seine (Zahlungs-)Verpflichtungen erfüllt hat und/oder seine Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird und/oder Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, wie z. B. Schadenersatz, Strafen, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.

13.3 Solange die gelieferte Sache unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Auftraggeber sie nicht belasten oder außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs veräußern.

13.4 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferte Sache zurückholen. Der Auftraggeber wird zu diesem Zweck jede Unterstützung leisten.

13.5 Der Auftragnehmer hat ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, und für alle Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben könnte, gegenüber jedem, der die Lieferung dieser Sachen verlangt.

Artikel 14 Kündigung des Vertrages

Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug ist, und der Auftragnehmer zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden wie erlittene Verluste, entgangener Gewinn und entstandene Kosten.

Artikel 15 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

15.1. Für diese AGB gilt niederländisches Recht.

15.2 Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

15.3 Für Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige niederländische Zivilgericht zuständig. Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

<p>USD Fabrics hat seinen Sitz in Kaatsheuvel (Niederlande) und ist bei der ndl. Handelskammer unter der Nummer 17234769 eingetragen. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +31 (0)416 274067 oder per E-Mail: info@usdholland.nl</p>
